Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 16 (1832)

19 (8.5.1832)

urn:nbn:de:gbv:45:1-781159

Oldenburgische Blätter.

No 19. Dienstag, den 8. Man, 1832.

Beytrag zur Geschichte der Buchdruckeren in Oldenburg.

Wie die Erfindung der Buchdruckers kunst eine Epoche in der Weltgeschichte gemacht hat, so ist auch gewiß die Errichs tung einer Buchdruckeren in einem Ort ein wichtiger Zeitpunct in der Eulturges schichte desselben, und die Geschichte der Buchdruckeren giebt zugleich die Forts schritte an, die ein solcher Ort in der allgemeinen Bildung machte.

Die erste Buchbruckeren in Olden, burg legte Graf Johann XVI. an, und das erste daselbst durch Warner Berend 1599. gedruckte Buch war Luthers kleiner Catechismus. Auch Hamelmanns Chronik wurde in dieser Drucke, ren durch Warner Berends Erben vollendet. *)

Wahrscheinlich ging diese Druckeren mit dem Tode des Grafen Johann ein, die Gerathschaften derselben wurden in die Rentkammer gebracht und waren

in so schlechtem Stande, daß man, als Graf Anton Gunt her im Jahr 1633. das Bedürsniß einer Druckeren fühlte, darauf denken mußte, mit einem neuen Drucker auch eine neue Druckeren wies der dahin zu ziehen.

Der Graf trug dies seinem Nath Dr. Jico Ummius auf, der auch auf seiner Reise zum Kreistage **) sich nach einem tüchtigen Manne umgesehen, und, wie er glaubte, solchen in Heinrich Contad Zimmer gefunden hatte.

Er ließ diesen nach Olbenburg kome men, und nachdem er mit ihm verhans delt hatte, schloß er am 16. Man 1633einen Contract mit ihm ab, worin bes stimmt wurde, "daß derselbe zu Oldens burg eine Truckeren iedoch allerdings vf seine eigenen Costen ans und aufrichten moge, und Ihm von privatpersonen so etwas trucken lassen, für einen bogen in



^{*)} v. halem Gefch. Oldenb. Th. 2. G. 182.

^{**)} Binfelmanns Chronif, G. 235.

curfiven I Rthir., fur einen bogen von fleinen antiquen und curfiven 11 Rthir. und fur einen Bogen von den fleinften antiquen und fleinesten curfiven 1 1 Rthlt. wie fich folche onterfchiedliche topi in Sen. Dr. Ummy proces finden, *) bejahft werden. Im fall aber hochgeb. Ihre Gnd. zu dero behuf ichtwas trucken laffen, diefelben mehr nicht alf zwen britteil obgefetter tare zuendrichten, ber buchtrucker auch bagegen von iedem bos gen auf truckpapier 100 exemplaria gu liefern, darmitben auch alle mandata fren ju trucken schuldig fenn, jedoch demfelben alles Schreibpapier fo er vber 100 erems platia trucket, ohn feine Coften abson: Derlich erstattet werden folle, Immaffen er ban auch gut truckpapier, scharfe ty: pos und gute trucffarb ju liefern, beg: gleichen ju Berhutung feumens nottirf: tige Geger und trucker ju halten verfprochen und zugefagt. Singegen 3hm nit allein die Frenheit fondern auch Constabels bestallung als 55 Rithtr. (iedoch baß er zu folche bedienung anderer ges falt nicht alf of ben notfall ond in ans wefenheit frembber herrschaften verbunben fenn folle.) verwilligt worden, feine Erben auch nach feinem absterben ber Frenfieit halben geburliche ansuchung thun, und fich barum ferner bewerben mogen."

Siernach wurde ihm dann am 3. Sept. 1633. vom Landdroften ein forms liches Bestellungedecret ausgefertigt und

gemein format von groffen antiquo vnd Graf Anton Gunther hatte nun einen cursiven 1 Rthlr., für einen bogen von Buchdrucker und zwar einen recht tuchteinen antiquen vnd eurstven 1 Rthlr. tigen, der die Organe bender Stimmen, vnd für einen Bogen von den kleinsten die noch jest die Welt regieren, die antiquen vnd kleinesten cursiven 1 Rthlr., Presse und die Kanone gleich fertig zu wie sich solche vnterschiedliche typi in bedienen im Stande war.

Soffentlich mar aber feine Urtillerie. wenn fie auch vorzüglich nur jur Begrus fung fremder Berrichaften biente, in eis nem beffern Buftande als tie Druckeren, welche ber Drucker : Conftabel felbft ans fchaffen follte, und wohl nicht recht dagu gelangen fonnte. 21m 27. 21pr. 1635. alfo fast zwen Jahre nach feiner Unftel. lung, fchrieb er bem Grafen : "Em. hochgr. Gn. wifen fich gnadig ju ent finnen, wie daß por furger Beit Gie fich gnadig gerefolvirt haben, megen der Erus cheren, daß diefelbige einen fortgang ge: winnen folle und baß Gie mir bagu ei: nen gnabigen Borfcub ju thun in ang: ben geneigt were. Weiln ich benn nun furg vor Diefem verflogenen Ofterfest ein Schreiben von Samburg wegen ber jest gemelten Eruckeren oder Truck : Infirus menta befommen hab, diefes inhalts, bag mir folche noch ju meinem beften aufgehalten wurde, aber es finde ein anderer barum ju tauffen. Wenn ich nun felbige Truckeren begehrte, mufte ich nicht lang damit feumen, bann ber bas Meifte bar: por gebe, fundte fie befommen, inmagen dann folche auf 180 Rthlr. gestimirt worden. Wann nun denn unter den Enpis merlen verbeffert werden muß, als

^{*)} Ummius hatte Disputationes ad processum indiciarium geschrieben, wovon vier Auflagen erschienen find. Die lette gab sein Gohn 1658. ju Bremen heraus. v. halem, S. 494.

die Lateinischen, damit man die juristica hem auch geschehen, denn zu Lunenburg trucket, mochte solches etwa auf 30 thas einer wohnet, der die Typos machet. ler mehreres auslauffen, kondte in kurs

(Die Fortfegung folgt.)

Tabellen ...

ju der Machricht von der Erndte und Ackerbestellung in der herr: ichaft Jever, im 3. 1831.

Million.

A. Aferbaus Ernbte.

9n	S e e ft.		Alte Marsch.		Grobenfand.	
Jeverland.	Sandland.	Moorland.	Dargland.	Knickland.	Mitader.	Groden.
Mocken.	Pfund schwer,	Pfund schwer, geerndtet d.	Leiner vollen Erndte, 122 Pfund schwer, geerndtet d. 4 — 11. Aug.	Pfund schwer,	Pfund schwer,	Pfund fdwer, geernbtet d.
Deihen.	colles soften i Agus min dag		Erndte, 120 Pfund schwer,	Frndte, 198 Pfund schwer, geerndtet, d.	Feiner vollen Erndte, 128 Pfund schwer, geerndtet d. 8 — 15. Aug.	Pfund ichwer, geerndtet d.
Gerfte.	Pfund als Sommergers fte, gegrnd= tet d. 18	Gerfte: 95 Pfund schwer, geerndtet d. 24—31,Aug.	volle Erndte, Sommer= Gerfte: 98 Pfund schwer, geerndtet d. 20—27.Aug.	Gerste: 105 Pfund schwer, geerndtet d. 16—23.Aug.	Gerste: 105 Pfund geernd: tet d. 12—19 Ang. Win:	Pfund schwer.
313	legist	iles Letter	that to	el@lml	dem Roden reif.	Carriers

1831.	Sandland.	Moorland.	Daroland	Rnickland.	7686 Augus	1 000
1031.			- miginito.	ormano.	annuer.	Groben.
Haber.	65 Pfund	fdwer, ge=	3 einer vollen Erndte, 55 — 65 Pfund fdwer,geerndtet d. 19—31-	70 Pfund	Erndte, 70—	Erndte, 70— 75 Pfund
Bohnen.	uulla fia	110 B CO	mittelmäßig, geerndtet d. 24 — 28. Sept.	mittelmäßig, geerndtet i d, 21 — 24. Sept.	geernbtet d.	mittelmäßig, geernbret d, 21 — 24. Sept.
Erbsen.		1 (C + 1)	ernote, ges	Einer vollen Erndte, geserndtet d. 22 — 26. Sept.	Erndte, ge-	wohnlichen
Buchweißen.	schlecht, ges mähet d. 6 — 17. Sept. schwer 115. Pfund.	folecht, ges mahet d. 10 — 17. Sept. fower 110 Pfund.	1 16 1 17 1 17 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	A 5 0 0	100	re lime usi
Stapfaat.			nichts ausge- fact gewesen.	d. 26. Jul. —	L eines vollen Ertrages, ge- fcoren d. 1 — 8. Jul. ge- broschen d. 19—26. Jul.	fcoren d. 1 — 8. Jul. ge-
Aleesamen.	rh ; plo ; rtmbgr referansk		mis in the second	3 eines vollen Ertrages.	voller Ertrag.	voller Ertrag.
Leinfaat.	nicht gut,	mittelmäßig.	schlecht.	nicht gut.	mittelmäßig.	
Hen.	Ernbte, a Matt & Fuber.	volle Ernbte, à Matt 2 Fider.	volle Ernbte, à Matt 2 Fuder.	volle Erndte, à Matt 3 Fuder.	volle Ernbte, à Matt 4 Fuder.	volle Ernbte, à Matt 4 Fuder.
Flace.	gut.	gut.	nicht gut.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.
Obst.	sehr ungleich.	ungleich, mehr folecht-	mittelmäßig.	mittelmäßig.	a nition and	
Sertenfrüchte.	mittelmäßig.	gut.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	que.	aut.

B. Biebftanb.

Ju Jeverland.	See ft.		Alte Marsch.		Grobentand.	
1831.	Sandland.	Moorland.	Dargland.	Knickland.	Altacker.	Groben.
Pferde.	abgejaget, mas ger, gefund.	mitttelmäßig, junge Pferde mager.	mittelmäßig, junge Pferde leiden an Kälte im Magen.	gut, junge" Pferde etwaß Drufe.	gut.	gut, halten fich etwas mager.
Kühe.	mittelmäßig.	gut	mittelmäßig.	mittelmäßig.	gut.	mittelmäßigt
Fettvieh.		auf frisch ge- bungtem Land gut.	mittelmäßig.	gut, doch nicht so viel Talg, als bes vielen Kleo's halber erwar= tet wurde,	mittelmäßig: gut.	gut
Kälber:	mager.	mittelmäßig gut.	mager, nicht groß.	mittelmäßig, nicht so gut als sonst.	mittelmäßig.	gut-
Schafe:	bie jehigen find gefund.	mittelmäßig.	es find nur wenige da:	gut, bie jungen find bie gefunde: fteu.	gnt, bie jun- gen find gnt im Stande.	mittelmäßig:
Someinezucht.	foleot.	folect.	faplecht-	fclecht.	mittelmäßig, die Ferkel wur- den zulest theuer.	nicht gut.
Sanse:	mittelmäßig.	guti	gut.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	gut.
Allerlep Febervieh.	mittelm., et: was mehr Bu- futt. als fouft.	viel Zufutter'	mittelmäßig; viel Zufutter.	mittelmäßig, mehr Zufutter als fonst.	mittelmäßig:	mittelmäßigi
Bienengucht.	ungewöhnlid guft	ungewöhnlid gut.	ungewöhnlich gut.	ungewöhnlich gut.	ungewöhnlich gut	ungewöhnlich gut.

C. Aderbestellung.

Jeverland.	Seeft.	12116	Mite Marfc.		Grobentand.	
1831.	Sandland. Moc	orland, Dargl	and. Knickland.	Mitacker.	Groben.	
Einfaat,	Haber: d. 6 Haber — 18. May. gemistete Ger- ste, d. 24— 30. May. Buchweisen: d. 2—7.Jun. Kruh: Kartos: feln d. 24— 30. Mårz. gewöhnliche Kartosfeln d. Karto 2—7. May. 7—2	. Way. 30. ete Ger= gemistet. 18 — ste: d. May. 18.M weizen: Bohnen, 30. auf gesat Krüh= 18 — 23 ffeln d. Erbsen 0. Apr., d. 25 — huliche Apr., d. 5feln d. ffeln d. steln d.	wpr. — 18. Upre e Ger- gemistete Ger 11 — stei: d. 2 — 7	d. 24 — 30. Marz. Haber: d. 5 — 9. Apr. Bohuen: d. 9 — 12. Apr. Erbfen: d. 12 — 18. Apr. Sommerger: fte; d. 18 — 30. Apr. Arz.	d. 7—12. Febr. Bohnen: d. 24—30. Mårz. Erbs fen: 5—9. Appr. Haber: d. 6—12. Appr., auch noch etwas Mårzgerste,	
Suttalge.	5 — 6mal ge- pflügt. Tiefe pflügt. 5 — 8 Joll. gedüngt d. 24 — 30. Sept. überg oder d. 10 — d. 19 20. Oct.	7 3001. 3 — 6 g dünger efahren	Liete phinot Frets	welleat Steam	6 - 7mal ges	
Ansfaat.	Moden: frühe Moder Saat nichts, Saat mittlere: d. — 30 mittler påte: d. 15 1 — 1 — 29, Oct.	Gept. 10. Sept. den: d. fort.	. 016 15 — 27.Mug Noren: a 10 1 — 8. Oct. Det. Beigen: d. d. 10 — 15. Oct.	Wintergerste: d. 19 — 24.	18—30, Jul. Wintergerste: d. 10—24. Sept. Nocen: d. 26—30. Sept. Weis hen: d. 3—8.	
Banland.	les dunn ber- bern	an Ha= theils 2 t alles bruch. mge= ubrige & lgf. liegt gefo	and uter ge- pfügt, auch Das wo der Mist künftigesJahr digt. din foll, ist ftige 2mal gepfügt. ist e=	liegt gur. Märzgerste u. gum Unter- streifeln der übrigen Fruchtarten fettig.	Det. bas Land zu Bohnen liegt theils in Stop= peln, das übri- ge, mit Ans- from Ming bes et- was unreinen, liegt zur Marzgerste u. zum Unter= streifeln bes habers ic. fer- tig.	

- Heber den Ausdruck: unsittliches und unburgerliches Betragen.

Die in Der. 16. Diefer Blatter anges fochtene Bestimmung des Urt. 23. Dr. 7. ber Gemeindeordnung ift wohl das burch zu rechtfertigen : baß fich nicht alle Grunde der Unwardigfeit vollstans big aufgablen laffen, aus welchen bas Stimmrecht eines Rirchfpielsmitgliedes in ber Rirchfpielsversammlung einstweilen gu fufpendiren rathfam fenu fann. Unter Dr. 6. find nur Perfonen genannt, Die eines Berbrechens wegen in Special: Inquisition sich befinden, verurtheilt oder nur von der Inftang entlaffen, ober aus andern Grunden unter Polizenaufficht geftellt find. Wegen aller frafbaren Sandlungen, Die unfer Strafgefegbuch als Bergeben bezeichnet, benfelben Grund, faß aufzuftellen, murbe fehr bart fenn, Da manche berfelben Die Shre Deffen, Der fie verschuldet hat, gar nicht oder fo wer nig beflecken, bag niemand fich barum Der Gemeinschaft mit ihm entziehen wird; Dagegen andere, oder Diefelben unter ans beren Umflanden, ben Schuldigen aller: bings einstweilen unwurdig machen, an einer gefitteten burgerlichen Berfammlung Theil zu nehmen. Die Grange laft fich hier fcwerlich burch ein Wefeg gieben. Aber auch ohne Berlegung eines positis ven Rechtegeseges kann fich ein Mirglied fo unwurdig betragen, (von Gefinnungen ift bier nicht die Rede), daß Die Gefells schaft ihn vorerst nicht wohl zulaffen Fann, ohne fich felbft herabzusehen ober in ihren Zwecken ftoren gu laffen. Diefe Unwurdigkeit hat man burch bie Worte unfittliches und unbürgerliches Betragen naber bezeichnen wollen.

Das unfittliche Betragen fann allerdings fo umfdrieben werden : baß es den gangen Lebenswandel eines Menfchen umfaßt, welcher durch Liederlichfeit, Bolleren, Muffiggang, Trintfucht etc. ein offentliches Alergerniß gibt; aber in Diefer Umfchreis bung ist ja durch das etc. doch auch wieder ein weiteres Unbestimmtes gegeben. Unburgerlich betragt fich ber, ber in Die Zweefe der burgerlichen Gefellichaft, namentlich der Gemeinde, fibrend ein: greift, 3. 3. Die Stimmfrenheit ge: fahrdet); welches auf manche fehr nach: theilige Weise, auch ohne Aufruhr und Tumult, Sochverrath und Dajeftateverbrechen, gefchehen fann.

Es ift überhaupt bier nicht von eis ner Strafe, fondern von einer Polizen: magregel Die Rede, moben Die Galle, Da fie gur Unwendung fommen muß, fich felten poraus genau bestimmen laffen, und bem vernünftigen Ermeffen berer, die fie jur Unwendung bringen follen, manches überlaffen bleiben muß. Gie greift allerdings, wie so manche Polizenmagres gel, die Rechte eines Individuums an; aber bagegen, bag bies nicht ohne genugenden Grund, nicht aus unlautern Ubsichten, (Willführ im üblen Ginne), gelchehe, foll bie Regierung machen, und ihr Befchluß ift nur eine Beftatigung deffen, was das Umt auf Untrag Des Rirdfpielsausschuffes, oder nach Unhorung des Kirch fpielsaus fouffes in Untrag gebracht hat. Ohne folden Untrag oder Zustimmung Des Rirchspielsausschusses fann Die Ausschlie:

Bung gar nicht Statt finden, und bies ware vielleicht noch beutlicher auszudrus chen. Go erscheint die Magregel zwar auch ale eine Willfuhr, aber im altdeut: fchen, befonders Friefischen Sinne, von Der Gemeinde burch ihre beeidigten Mus, fcugmanner (ein Gefdwornen Gericht) geubt: - als ein Ausfluß bes natur, lichen Befellschafterechts, gesichert gegen jeden Migbrauch durch die vorbehaltene Bestätigung ber Regierung. Sie hat allerdings etwas Mehnliches mit bem Umte Der Romifchen Cenforen, welches vielleicht nicht das schlechteste Stuck in der Ros milden Verfassung war, und modificiet auch ju dem Grandpuncte ber heutigen Civilisation wohl paffen mogte, so lange es Subjecte gibt, die notirt werden muffen: aber das Cenfuramt ift nicht der Regierung, fondern als ein Collegialrecht ber Gemeinde in ihren Reprafentanten übertragen. Gie ift eine Dagregel ber Polizen, aber nicht einer geheimen, fonbern einer, offentlich, aus anzugebenden bewahrheiteten Grunden, nach mehrmalis ger Prutung, geubten, Gemeinde : Doligen; und wenn die Werordnung auch

nicht ausbrücklich von dem Rechte ber Bertheidigung und der Berufung an eine höhere Behörde spricht, so ist doch bens des gewiß nicht ausgeschlossen, und die letztere wird, wenn man den Gesichtsspunet einer Polizenmaßregel annimmt, an das Cabinet oder an das Staats und Cabinets Ministerium gehen. Ein Gericht darüber urtheilen zu lassen: ob die Regierung Grund hatte, den Antrag des Kirchspielsausschusses zu genehmigen oder nicht? scheint nicht passend. Auch hiersüber wäre ein sichernder Zusas wünsschenswerth.

So mogen die Bemerkungen in Nr.
16. allerdings Veranlassung zu einer gesnaueren Bestimmung ber angesochtenen Stelle ben Revision der Gemeindeordenung geben; und es ist sehr zu wünschen, daß mehrere dergleichen über andere Stellen dieses Gesehes, wo Veranlassung dazu ist, zur Sprache gebracht werden, wodurch gewiß mehr genüßt wird, als (was frenlich viel leichter ist) durch 215 sprechen über den Werth dessehen im Ganzen, ehe es die Probe bestanden hat.

Anfrage et all and deliberte sid

Wer mag ben Beweis, und wodurch mag man ihn führen wollen, (jedoch unwider, legbar als wahr geltend) daß, wie S. 116. dieser Bl. behauptet wird, "wohl nie so "wenig als jest die Religion, sen's wah: "ter Glaube oder Wahnglaube, auf Ers"den gegolten habe;" — daß also unser Zeitalter in der Geschichte des menschlie

chen Geschlechtes als das Zeitalter der Gottlosen, der Gottesleugner und Gottesverächter gebrandmarkt zu werden verstiene, ja sich selbst als solches gebrandmarket habe? — Golch ein öffentlich ausgesprochenes, unser ganzes gegenwärztiges Geschlecht verdammendes Urtheil soll sich auch als wahr behaupten können.

Betragen nastr